

Benutzungsordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Muldestausee

Zur Regelung der Verfahrensweise bei der Benutzung kommunaler Einrichtungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Zi. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.05.2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Die Räumlichkeiten in kommunaler Trägerschaft sollen vorrangig für gemeindliche Veranstaltungen, für Vereinsveranstaltungen und für die kulturelle Betätigung der Bürger zur Verfügung stehen. Es können auch Feiern und Jubiläen von Privatpersonen durchgeführt werden.
- 2) Einer temporären Nutzung zu gewerblichen Zwecken kann bei freier Kapazität auf Antragstellung zugestimmt werden.

§ 2 Nutzungskriterien

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für die in der Anlage aufgeführten kommunalen Objekte in den Ortsteilen der Gemeinde Muldestausee.
- 2) Die Nutzung der Objekte oder Teile davon ist in der Gemeindeverwaltung oder bei einer von der Gemeinde beauftragten Person spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungstermin unter Angabe des Nutzers, der Nutzungsdauer und des Nutzungszwecks zu beantragen. Die Überlassung der Räumlichkeiten gilt erst als zustande gekommen, wenn die schriftliche Genehmigung der Gemeinde Muldestausee erteilt worden ist. Die Terminvormerkung ist unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 3) Bei Antragstellung ist der Gemeinde eine für die Nutzung verantwortliche Person mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu benennen.
- 4) Grundsätzlich werden Nutzungsanträge bevorzugt, bei denen die Nutzer mehrheitlich in der Gemeinde Muldestausee wohnen. Bei freier Kapazität kann die Nutzung durch Ortsfremde erfolgen.
- 5) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen (öffentliches Interesse).
- 6) Die Gemeinde Muldestausee behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener und im öffentlichen Interesse liegender Gründe an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet. Die Gemeinde erklärt sich bereit Austauschräumlichkeiten zu vermitteln. Sollte die Austauschräumlichkeit nicht angenommen werden, wird das gezahlte Entgelt rückerstattet.

§ 3 Nutzungsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Nutzer

- 1) Bei Überlassung der Objekte werden privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen der Gemeinde Muldestausee und dem/den Nutzer/n geschlossen.
- 2) Das Nutzungsobjekt wird von einem Beauftragten der Gemeinde termingerecht an den Nutzer übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Übergabe der erforderlichen Schlüssel, Prüfung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit der Einrichtung und des Zubehörs sowie des Reinigungszustandes. Das zu fertigende Übergabeprotokoll hat entsprechende Vermerke zu enthalten.
- 3) Der Nutzer hat während des Nutzungszeitraumes in den ihm übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sicherheit im Gebäude zu sorgen. Er ist gehalten, alle Einrichtungen und alles Zubehör pfleglich zu behandeln, so dass deren Nutzungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die zum Objekt gehörenden Freiflächen.
- 4) Die in der Entgeltordnung angegebene maximale Besucherzahl ist einzuhalten.
- 5) Der Nutzer ist auch für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass die Anlieger nicht unzumutbar durch Lärm, Fahrzeugverkehr u.ä. belästigt werden. Es gelten die Vorschriften der GefahrenabwehrVO der Gemeinde Muldestausee.
- 6) Sonstige Erlaubnisse oder notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer gesondert einzuholen (z.B. Ausschankerlaubnisse udgl.)
- 7) Das Rauchen ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Stellen erlaubt.
- 8) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
- 9) Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt.
- 10) Ein Rücktritt vom Vertrag bis 72 Stunden vor beantragtem Nutzungsbeginn ist kostenfrei. Bei späterem Rücktritt sind der Gemeinde die ihr durch die geplante Nutzung entstandenen Kosten zu erstatten.
- 11) Der Nutzer hat nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes, spätestens am darauffolgenden Kalendertag das Nutzungsobjekt in einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an die Gemeinde Muldestausee oder einen von ihr Beauftragten zu übergeben. (Übernahme/Übergabeprotokoll)

§ 4 Haftung

- 1) Die Gemeinde Muldestausee übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die während der Dauer eines vereinbarten Nutzungszeitraum auftreten, für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Vermögen der Nutzer und Besucher.
- 2) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Muldestausee keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung/Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- 3) Fundsachen sind beim zuständigen Ordnungsamt abzugeben.
- 4) Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung an Gebäuden, Einrichtungen, Zubehör und an den Außenanlagen verursacht wurden, sind vom Nutzer ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. finanziell auszugleichen.

- 5) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.
- 6) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Nutzung gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Muldestausee wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde Muldestausee durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- 7) Während der Nutzung evtl. zerstörte Einrichtungsgegenstände und Mobiliar werden nach Prüfung und Feststellung des Zeitwertes dem Verursacher in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
- 8) Beschädigtes oder verlustiges Geschirr und Besteck wird wie folgt berechnet:

1 Tasse/ Glas	1,20 €
1 Teller	1,20 €
jedes Besteckteil	1,00 €

Handelt es sich um vergleichsweise hochwertiges Geschirr oder Besteck, wie z.B. im Herrenhaus OT Muldenstein, sind die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten anzusetzen.

§ 5 Überwachung der Nutzung

- 1) Der Bürgermeisterin oder einem Beauftragten der Gemeinde Muldestausee ist auch während der vereinbarten Nutzung der Zutritt zu den Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 6 Entgelt und Entgeltschuldner

- 1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Muldestausee entstehenden Aufwandes erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt. Das Entgelt ist auf das Konto der Gemeinde Muldestausee bei der Kreissparkasse Bitterfeld, BLZ 800 537 22, Kto 300 003 013 oder in der Kasse der Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3 im OT Pouch zu entrichten. Ein Nachweis der Zahlung ist bei Übernahme der Räumlichkeiten vorzulegen.
- 2) Das Nutzungsentgelt der Räume richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten zzgl. eventuell benötigter Sondernutzungen bzw. Sonderleistungen und anteiliger Betriebskosten.
- 3) Die Höhe des Entgeltes ist der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung zu entnehmen. Es wird dem Nutzer freigestellt, die Räume selbst zu reinigen (ausgenommen Herrenhaus Muldenstein), bei Nichteinhaltung wird die Reinigung zu Lasten des Nutzers durchgeführt. Sollte die Reinigung durch die Gemeinde erfolgen, werden anteilige Reinigungskosten (Reinigungspauschale) erhoben.

- 4) Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Antragsteller bzw. Nutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
- 5) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass die angemieteten Räume bereits am Abend des Vortages benutzt werden können.
- 6) Die Räume werden dem Nutzer tageweise für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Hierfür wird ein Entgelt für einen Tag berechnet. Werden die Räume bereits am Vortag ab 12.00 Uhr benötigt, so ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 v.H. zu erheben. Werden die bestellten Räume mehrere Tage nacheinander benutzt, werden für den zweiten Tag 60 v.H. und für jeden weiteren Tag 50 v.H. des vollen Nutzungsentgeltes fällig.

Betriebskosten:

Zu den Betriebskosten zählen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Warmwasser, Gebäudeversicherung, Instandhaltungskosten, Personalkosten, Müll, Schlüsselübergabe ect.

§ 7 Vereinsnutzung

- 1) Die Gemeinde Muldestausee schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle und das bürgerschaftliche Engagement der örtlichen Vereine. Sie leisten vielfältige Beiträge für das soziale und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde und ermöglichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie einen körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags.
- 2) Aus diesem Grund werden kommunale Objekte für nicht regelmäßige Veranstaltungen zur originär dem Vereinszweck und den Vereinsaufgaben dienenden Nutzung ermäßigt bereitgestellt:

Nutzer	Raumnutzung
Schulen, Kindertagesstätten der Gemeinde Muldestausee	0
Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	50 v.H.
Schulen, Kindertagesstätten anderer Kommunen	75 v.H.
Vereine und Personenvereinigungen der Gemeinde Muldestausee	50 v.H.
Vereine und Personenvereinigungen der Gemeinde Muldestausee bei Nutzungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes	100 v.H.
Vereine und Personenvereinigungen anderer Kommunen	100 v.H.
Privatpersonen, private Unternehmen	100 v.H.

- 3) Handelt es sich um regelmäßige und stundenweise Nutzungen von Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Muldestausee, die dem originärem Vereinszweck und den Vereinsaufgaben dienen, findet diese Benutzungsordnung keine Anwendung.
Hierfür werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen. Die jeweiligen Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde werden dabei berücksichtigt.

§ 8 -entfällt-

§ 9 Sonderregelungen

Die Bürgermeisterin behält sich das Recht vor, auf Antrag Sonderregelungen zur ermäßigten Nutzung der Räumlichkeiten zu treffen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die bisher gültige Benutzungsordnung/Benutzungsrichtlinien und ähnliche Regelungen zur Nutzung kommunaler Einrichtungen der Ortsteile der Gemeinde Muldestausee außer Kraft.

Muldestausee, den *01.06.2011*


Bürgermeisterin
Gemeinde Muldestausee